



BADEORDNUNG

Das Moorstrandbad ist eine öffentliche Badeanlage der Gemeinde Kirchbichl. Die Badeordnung wurde zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und zur reibungslosen Abwicklung des Badebetriebes erlassen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Besucher.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten des Badbetreibers

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Der Badbetreiber ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage noch dessen Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (3) Der Betreiber der Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

Betriebszeiten:

Mai bis September

Öffnungszeiten:

Mai	von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Juni, Juli, August	von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr
September	von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Witterungsbedingt oder aus betrieblichen Gründen kann die Gemeinde Kirchbichl andere Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

- (1) Der Badbetreiber ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Betreiber der Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen.
- (3) Der Badbetreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Der Badbetreiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat der Betreiber der Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Badbetreibers bestehen nicht.
- (2) Sobald der Badbetreiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Badbetreiber umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Badbetreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Betreiber der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist der Betreiber der Badeanlage mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benützen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert erfolgt.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen)

entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 7 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung des Badbetreibers

Der Badbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden. Die Benützung des Bades und seiner Einrichtungen (Park- und Spielplätze, Turn- und Sportgeräte und dergleichen) erfolgt auf eigene Gefahr. Geräte- und Benützungshinweise sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Die Benutzer der Anlage haften für die von ihnen verursachten Schäden. Eltern haften für ihre Kinder. Der Badbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Es wird ersucht die Eintrittskarten sowie das Rückgeld unmittelbar nach dem Kauf zu kontrollieren. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar und berechtigt zum einmaligen Eintritt und zur Benützung der Badeanlage während der festgesetzten Zeiten.
- (5) Die Schlüssel oder Datenträger für Kabinen werden an der Kasse gegen Erlag des festgesetzten Einsatzes ausgefolgt. Vor Verlassen der Badeanlage ist der Schlüssel oder der Datenträger gegen Rückerstattung des Einsatzes abzugeben (ausgenommen Saisonkabinen).

- (6) Die Schließfächer in den Umkleidekabinen haben Pfandschlösser. Nach Ende der Öffnungszeit verschlossene vorgefundene Schließfächer werden vom Bademeister geöffnet, der Inhalt wird sichergestellt und nur gegen Rückgabe des Schlüssels ausgefolgt.
- (7) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten. Aufgebuchte Konsumationen sind durch den Kunden abzugelten.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls der Badesees aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.3. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Vor jeder Benutzung des Badesees ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Badesees ist untersagt.
- (6) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern (Mülltrennung!) zu entsorgen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (3) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht

gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

- (4) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

- (1) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (2) Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.6. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen (z.B.: Rutschen, Sprungturm, etc.) haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.7. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Vom Badepersonal können keine Wertgegenstände oder Geldbeträge in Verwahrung genommen werden. Für die in die Anlage mitgebrachten Wertgegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN BADEGÄSTEN ERHOLSAME BADETAGE

Der Bürgermeister

Rieder Herbert